



Statuten des Vereins Lauftreff Hall in Tirol

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Lauftreff Hall i.T.“ und hat seinen Sitz in 6067 Absam, Birkenstraße 11, sein örtliches Wirkungsgebiet erstreckt sich auf das ganze Bundesland Tirol.

§ 2 Zweck

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt gemeinsam den Laufsport sowie die Pflege von Kameradschaft und Betreuung der Mitglieder auszuüben.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Gemeinsames Auftreten bei diversen Laufveranstaltungen
- Vorträge, Seminare im sportlichen Bereich und Organisationen von Laufveranstaltungen im Sinne des Amateursport
- Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, Zuwendungen und Sponsoring-Einnahmen
- Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.



Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 6 Vermögen

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Vermögen des Vereins darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet und nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden:

§ 7 Mitglieder

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Außerordentliche Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Unterstützende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben und/oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ebenso den Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige unter 16 Jahren. und Kinder (mit ermäßigtem Beitrag) und Personen, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und Ober Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der, in welcher Art immer, dem Verein eine besondere materielle Unterstützung zukommen lässt.

§ 8 Aufnahme

Anträge auf Mitgliedschaft. sind schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Der Verein kann Mitgliederausweise aussteifen.' Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist der Generalversammlung vorbehalten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen. wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte, Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.



Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung. des Mitgliedsbeitrages befreit, sind jedoch stimmberechtigt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen.
- b.) durch Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (Ausschluss)
 - wenn ein Mitglied seinen Beitragsleistungen nicht nachkommt,
 - bei Verletzung der Bestimmung der Satzung,
 - oder ein Mitglied das Vereinsinteresse schädigt.

Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste haben den Verlust aller Rechte und Ansprüche an den Verein zur Folge und gewähren jedenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in [1].

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **4** Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.



(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung von Protokollen der früheren Generalversammlung
- Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Kassaberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
- Wahl des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Beschluss des Voranschlages und der Anträge
- Ehrungen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzung und Versammlung ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereins-Archiv. Der Kassier/die Kassiererin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist für die



ordentliche Finanzgebarung verantwortlich, Im Verhinderungsfall (Obmann, Kassier, Schriftführer) werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertreten übernommen.

Die Beiräte (Beisitzer) werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

Schriftliche Ausfertigungen" bedürfen ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten ist die die Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers erforderlich.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Generalversammlung
- Die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokoll) zu führen
- Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden. In
- Kassa-Angelegenheiten hat anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin der
- Kassier/die Kassieren zu unterfertigen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

VOR der Generalversammlung müssen zwei Rechnungsprüfer bestellt werden, die keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand gegen Ober das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch *die* Generalversammlung.

Die Bestimmungen hinsichtlich Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.



§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Hall in Tirol, 24. März 2023